

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Weingesetz ist an die GMO neu anzupassen. Dies gilt vorrangig im Hinblick auf die veränderten Regelungen über die Stützungsprogramme im Weinsektor. Die nun geschaffenen neuen Fördertatbestände sind im Weingesetz aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Absatzförderung auch in EU-Mitgliedstaaten. In einigen Nichterzeugerstaaten, wie den Niederlanden, Großbritannien oder den skandinavischen Staaten, wird traditionell ein sehr hoher Anteil der deutschen Weine abgesetzt. Die Wettbewerbssituation gegenüber den anderen EU-Erzeugerstaaten würde geschwächt, wenn die neue Maßnahme in Deutschland nicht angeboten würde. Auf der anderen Seite ist davon auszugehen, dass deutsche oder aus anderen EU-Mitgliedstaaten stammende Antragsteller auf dem deutschen Markt gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die Verbraucher über den verantwortungsvollen Weinkonsum informieren wollen. Dafür ist eine zuständige Gesundheitsbehörde zu benennen und ein Verfahren einzurichten.

Verweisungen auf die GMO neu sind vorzunehmen.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 enthaltenen Regelungen zum Verfahren zur Beantragung des Schutzes geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse sollen schon frühzeitig durch Änderung des Weingesetzes bekannt gemacht werden, aber erst nach Geltung der o. g. EU-Verordnung in Kraft treten. Da die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bereits für die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung des Schutzes geografischer Angaben im Weinsektor zuständig ist, macht es Sinn diese Zuständigkeit nun zu erweitern.

Die Gelegenheit einer Änderung des Weingesetzes sollte genutzt werden, um weitere Änderungen, wie z. B. die Klärung der Frage, ob anstelle eines Lagen- oder Bereichsnamens auch ein nun zulässiger Katasternamen angegeben werden darf. Nur so sind die in der Praxis vorhandenen Interpretationsunterschiede aufzuheben und eine einheitliche Etikettierungspraxis zur Erleichterung der Arbeit der Kontrollbehörden und der betroffenen Unternehmen sicherzustellen.

Die Aktualisierung der Bezeichnung des zuständigen Ministeriums nach der Umorganisation der Bundesregierung ist ebenso notwendig wie die Korrektur einiger redaktioneller Fehler, die in der Anwendung für Verwirrung sorgten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält im Kern eine Erweiterung der Maßnahmen, die im Rahmen der Stützungsregelung für Wein gefördert werden können sowie Regelungen zur Beantragung des Schutzes für geografische Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse. Daneben gibt es vorwiegend klarstellende, an geänderte Verweisungen des EU-Rechts anpassende und redaktionelle Regelungen.

III. Alternativen

Keine.

Der Verzicht auf die Aufnahme der in der GMO neu vorgesehenen Maßnahmen führte zu Wettbewerbsnachteilen der deutschen Weinwirtschaft.

Eine Regelung zum Verfahren, das bei Anträgen auf Schutz einer geografischen Angabe aromatisierter Weinerzeugnisse zu beachten ist, muss in absehbarer Zeit getroffen werden. Da erscheint es sinnvoll, dies frühzeitig zu tun.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie Sicherung der Ernährung und Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere durch die Verweisung auf Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO neu) wird sichergestellt, dass EU-Recht auch in Zukunft beachtet wird. Teilweise wird auch zwingender Umsetzungsbedarf erfüllt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anpassung von Verweisungen sowie die im Hinblick auf das Bezeichnungsrecht erfolgte Klarstellung erleichtern den Umgang mit weinrechtlichen Bestimmungen. Die Konzentration der Zuständigkeit des für das im Zusammenhang mit Anträgen auf Schutz geografischer Angaben im gesamten Weinsektor auf die BLE stellt die Einhaltung gleicher Grundsätze für Wein und aromatisierte Weinerzeugnisse sicher.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Aspekte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt. Durch die Erweiterung der Maßnahmen im Rahmen der Stützungsregelung für Wein sowie die Gestaltung des Verfahrens für die Beantragung des Schutzes geografischer Angaben bei aromatisierten Weinerzeugnissen werden Erzeugnisse unterstützt, die in aller Regel nachhaltig erzeugt werden.

Die Länder werden entlastet, wenn sie nicht in jedem Fall Rechtsverordnungen zu erlassen haben, wenn sie in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die Säuerung durch Allgemeinverfügung nach den dafür vorgesehenen erleichterten EU-Regelungen vornehmen können. Dadurch wird eine nachhaltige Produktion auch in schweren Jahren erleichtert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Bund

Es entsteht im Ergebnis kein neuer Erfüllungsaufwand durch die Erweiterung der Zuständigkeit der BLE auch für die Beantragung geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, da nach derzeitiger Einschätzung kein spürbarer Mehraufwand entsteht. Es wird davon ausgegangen, dass der Schutz für geografische Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse lediglich in Ausnahmefällen beantragt wird. Im Gegensatz zum Weinsektor spielt die Herkunft aromatisierter Weinerzeugnisse keine große Rolle. Bislang gibt es in Deutschland lediglich zwei geschützte geografische Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse.

Dadurch dass die BLE in Zukunft Anträge zur Durchführung von Informationsmaßnahmen über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten als Verwaltungsbehörde und als für die öffentliche Gesundheit zuständige Stelle zu bearbeiten hat, erwächst ihr ein Aufwand, der auf 25% einer Stelle des höheren Dienstes (ca. 15.400 €/Jahr) beziffert wird. Aufgrund des in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwandes wird nicht damit gerechnet, dass viele Anträge aus Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten zur Durchführung der o. g. Informationsmaßnahmen in Deutschland vorgelegt werden. Eine Umfrage in anderen Mitgliedstaaten ergab, dass derzeit nichts über konkrete Maßnahmen bekannt ist. Dennoch muss auch in Deutschland eine für die Beurteilung der wissenschaftlichen Haltbarkeit des Inhalts der zu verbreitenden Informationen zuständige Gesundheitsbehörde benannt werden, die ihrerseits durch einen Sachverständigenausschuss unterstützt werden soll.

Länder und Kommunen

Sofern die Länder Absatzfördermaßnahmen in EU-Mitgliedstaaten fördern wollen, ist der Inhalt der in diesem Zusammenhang notwendigen Informationen über einen verantwortungsvollen Weinkonsum von den Antragstellern von den in den EU-Mitgliedstaaten, in denen die Maßnahmen erfolgen sollen, zuständigen Gesundheitsbehörden genehmigen zu lassen. Der in diesem Zusammenhang entstehende Mehraufwand ist derzeit nicht abzuschätzen, da noch völlig ungewiss ist, ob bzw. inwiefern Länder von dieser Maßnahme Gebrauch machen werden.

5. Weitere Kosten

Durch die vorliegende Verordnung entstehen keine Kosten für Unternehmer und Verbraucher. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es wäre wünschenswert, dass sich der deutsche Weinabsatz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch die Erweiterung der Maßnahmen der Stützungsregelung verbessert. Weitere Gesetzesfolgen sind derzeit nicht erkennbar. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

Dadurch dass die BLE Aussagen in Informationskampagnen zum verantwortungsvollen Weinkonsum auf die Gesundheit im Einvernehmen mit einem Sachverständigenausschuss beurteilt, wird sichergestellt, dass keine wissenschaftlich haltlosen Aussagen im Rahmen der Stützungsregelung gefördert werden.

VII. Befristung; Evaluation

Die vorgeschlagenen Änderungen sind auf Dauer angelegt. Eine Befristung der Regelungen zur Erweiterung der Stützungsregelung würde die in den Landesprogrammen in der Regel längerfristig angelegten Regelungen in Frage stellen. Auch eine befristete Anwendung der Verfahrensregeln bei der Beantragung des Schutzes geografischer Angaben bei aromatisierten Weinerzeugnissen würde nur zu Verwirrung führen.

Bei den regelmäßig erfolgenden Änderungen des Weingesetzes werden neu eingefügte Bestimmungen überprüft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Weingesetzes)

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c

Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des EU-Rechts.

Zu Buchstabe d

Zur Abgrenzung des in § 22c geregelten Schutzantrages für Weine von den nun eingefügten Schutzanträgen für aromatisierte Weinerzeugnisse in § 22e und § 22f ist eine Änderung der Überschrift erforderlich.

Zu Buchstabe e

Die Inhaltsübersicht ist um die Überschriften der neuen §22e und §22f zu ergänzen.

Zu Nummer 2

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 enthaltene Bestimmung des Begriffs „aromatisierte Weinerzeugnisse“ wird in die Definition des § 2 Nummer 1 des Weingesetzes aufgenommen. Unter „aromatisierten Weinerzeugnissen“ werden die Kategorien „aromatisierte Weine, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails“ zusammengefasst.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Nach dem Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) erhält das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Bezeichnung Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Diese neue Bezeichnung ist in § 3 Absatz 2 sowie einer Vielzahl anderer Bestimmungen des Weingesetzes aufzunehmen.

Zu den Buchstaben b und c

In § 3 Absatz 5 und Absatz 6 wird auf Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (EGMO) verwiesen, die mit Wirkung zum 1. Januar 2014 durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO neu) ersetzt wurde. Hier wie an den anderen Stellen sind die Verweisungen auf die GMO neu vorzunehmen.

Zu Nummer 4

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Auf Bundesebene wird die BLE nun neben der Absatzförderung in Drittländern auch die Absatzförderung in Mitgliedstaaten (auch in Deutschland als Mitgliedstaat) gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 mit einem gestiegenen Mittelansatz von 1,5 Millionen € unterstützen können.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a, b und c.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Neu eingefügt wird die Möglichkeit, dass die Landesregierungen ermächtigt werden, Regelungen zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a GMO neu neben der Absatzförderung in Drittländern gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b zu erlassen. Dies gilt auch für Fördermaßnahmen die in Deutschland von deutschen Antragstellern durchgeführt werden.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Landesregierungen werden dazu ermächtigt, die in Artikel 51 GMO neu vorgesehene Maßnahme einer Unterstützung von Innovationen in ihre Landesprogramme aufzunehmen.

Zu Buchstabe e

Artikel 5c Absatz 2 des delegierten Rechtsaktes (EU) Nr. [...] /2014 sieht vor, dass die im Zusammenhang mit der Absatzförderung in EU-Mitgliedstaaten vorzunehmenden Informationen über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit von einer nationalen Behörde, die für öffentliche Gesundheit zuständig ist, akzeptiert werden muss. Dies umsetzend wird nun geregelt, dass die Antragsteller sich um die Genehmigung bei der zuständigen Stelle im Zielland der Maßnahme bemühen müssen. Die Genehmigung ist dann dem Förderantrag beizufügen.

In einem neuen § 3b Absatz 6 wird bestimmt, dass die BLE die für die öffentliche Gesundheit zuständige Stelle zur Bewertung gesundheitsbezogener Aussagen zu den Auswirkungen des Weinkonsums wird. Sie entscheidet im Einvernehmen mit einem Sachverständigenausschuss.

Zu Buchstabe f

Hier ist eine redaktionelle Änderung erfolgt.

Zu Buchstabe g

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Nummer 6

Ein neuer § 3c regelt die Errichtung eines Sachverständigenausschusses, der bei der BLE errichtet wird und die der BLE als in Deutschland zuständigen Behörde Informationsmaßnahmen über die Auswirkungen des

Weinkonsums auf die Gesundheit bewertet. Nähere Einzelheiten über den Ausschuss sind in einer Verordnung zu regeln, die vom Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu bestimmen. Dabei ist sichergestellt, dass die im Gesetz genannten Behörden und Bereiche durch geeignete Vertreterinnen oder Vertreter im Sachverständigenausschuss vertreten sind.

Zu Nummer 7

Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 9

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Nummer 10

Hier wird eine Regelung geschaffen, die die bisherige Vorschrift zur Zulassung der Säuerung von frischen Weintrauben und den anderen in § 13 Absatz 6 genannten Weinerzeugnissen geltende Bestimmung in § 13 Absatz 9 der Weinverordnung ergänzt. Nun kann die zuständige Landesbehörde auch durch Allgemeinverfügung in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die Säuerung nach den EU-rechtliche vorgeschriebenen Bedingungen zulassen.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a**

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 12

Hier erfolgen neben der Umstellung auf die Verweisungen der GMO neu redaktionelle Änderungen. Auch ist berücksichtigt, dass die weiterhin notwendige Kontrolle der Einhaltung der Spezifikationen nun nicht mehr in der GMO neu enthalten ist, sondern in Artikel 90 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 geregelt ist.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a**

Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 14

Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 15**Zu Buchstabe a**

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 16**Zu Buchstabe a**

Es erfolgt eine Anpassung an die veränderte Terminologie des EU-Rechts.

Zu Buchstabe b

Hier wird neben der Änderung der Bezeichnung des zuständigen Ministeriums geregelt, dass dieses nun auch Vorschriften zur Kontrolle der Spezifikationen aromatisierter Weinerzeugnisse mit einer geschützten geografischen Angabe erlassen können.

Zu Nummer 17**Zu Buchstabe a**

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung des § 22b Absatz 1 wird nun geregelt, dass auch geografische Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse als geografische Bezeichnung im Sinne des Weingesetzes angesehen werden.

Zu Buchstabe c

Die Auflistung der in § 22b Absatz 1 enthaltenen geografischen Bezeichnungen wird um die in § 23 Absatz 1 geregelten Namen kleinerer geografischer Einheiten (Katasterlagen) erweitert.

Zu Nummer 18**Zu den Buchstaben a und b**

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Buchstabe e**Zu Doppelbuchstabe aa**

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Nummer 19

Im neuen § 22e wird das bei der Beantragung des Schutzes einer geografischen Angabe für aromatisierte Weinerzeugnisse anzuwendende Verfahren geregelt. Das in Kapitel III (Artikel 10 bis 30) der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 geregelte Verfahren entspricht den für Wein in Artikel 94 ff. der GMO neu aufgeführten Bestimmungen. Insofern liegt es nahe, die in § 22c für Anträge auf Schutz geografischer Bezeichnungen im Weinsektor geltenden Vorschriften auch für aromatisierte Weinerzeugnisse anzuwenden. Mit der BLE sollte auch dieselbe Behörde zuständig sein. Damit wird unnötige Mehrarbeit in einer oder mehreren anderen Behörden vermieden. Abweichend von § 22c Absatz 3 kann für die Bestimmung der um Stellungnahme zu bitenden Landesbehörden aber nicht auf die örtliche Lage von Rebflächen abgestellt werden. Abzustellen ist auf die Behörde, die für den Ort der Herstellung des betreffenden aromatisierten Weinerzeugnisses zuständig ist. Aufgrund der Besonderheiten des Sektors sollte der Fachausschuss, der die BLE gemäß § 22c Absatz 4 berät, abweichend von Verbänden der Weinwirtschaft besetzt werden, deren Mitglieder sich mit der Herstellung und dem Handel aromatisierter Weinerzeugnisse befassen. Auf der Basis der nun in § 22e Absatz 4 enthaltenen Regelung wird die BLE die Mitglieder des Fachausschusses benennen. In Absatz 5 sind einige

Ermächtigungen erhalten, die die Detailregelung des Verfahrens zur Eintragung des Schutzes geografischer Angaben in einer Rechtsverordnung ermöglichen.

§ 22f greift die in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr.251/2014 enthaltene Möglichkeit auf, dass Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Qualitätspolitik für die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellten aromatisierten Weinerzeugnisse mit geschützten geografischen Angaben strengere Vorschriften als in Artikel 4 und den Anhängen I und II der o. g. Verordnung vorsehen. In Artikel 4 und den Anhängen I und II sind die Anforderungen, Einschränkungen und Beschreibungen von Herstellungsverfahren und Analysemethoden geregelt.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung ermöglicht die Angabe von Namen kleinerer geografischer Einheiten, die in der Liegenschaftskarte abgegrenzt sind und in einem geregelten Verfahren nach Landesrecht in die Weinbergrolle eingetragen sind. Nach Aufnahme dieser Angaben in die Aufzählung am Ende von Satz 1 kann der zu Missverständnissen führende Satz 2 aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Vor dem Hintergrund eines wachsenden Interesses an dem Schutz von Einzel- oder Großlagen in Verbindung mit einem Gemeinde- oder Ortsteilnamen als Ursprungsbezeichnung soll grundsätzlich auch weiterhin die Verwendung des betreffenden Einzel- oder Großlagennamens in Verbindung mit einem anderen gemäß Weinbergrolle zulässigen Gemeinde- oder Ortsteilnamen bzw. die Verwendung des betreffenden Gemeinde- oder Ortsteilnamens in Verbindung mit einem anderen gemäß Weinbergrolle zulässigen Einzel- oder Großlagennamen möglich sein. Die einschränkende Vorschrift nach § 23 Absatz 2 ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

§ 24 Absatz 1 betrifft das Verbot der Kennzeichnung mit der Angabe „Geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „Geschützte geografische Angabe“ bis zum 31.12.2011. Diese Regelung ist nun aufzuheben, da ihr Fortbestand zu unverhältnismäßigen Folgen führt. Auch Weine, die vor dem 31.12.2011 erzeugt wurden, aber noch nicht abgefüllt worden sind, könnten heute mit den o. g. Angaben versehen werden. Insofern erscheint es überzogen, wenn schon vor dem Stichtag abgefüllte Weine immer noch nicht mit einer der o. g. Herkunftsangaben gekennzeichnet werden dürfen.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Nummer 22

Als Folgeänderung der Aufhebung von § 24 Absatz 1 (siehe Nr. 21 a) ist auch die Bußgeldvorschrift des § 50 Absatz 2 Nummer 7 aufzuheben.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Die in § 56 Absatz 11 und Absatz 14 enthaltenen Übergangsregelungen können aufgehoben werden, da sie durch Zeitablauf bzw. Regelung in der Weinverordnung keine Wirkung mehr entfalten.

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 39 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 gilt diese Verordnung erst ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 39 Unterabsatz 1. Insofern sollen die Bestimmungen, die mit der Beantragung des Schutzes geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse auch erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu Nummer 24

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz das Datum des Inkrafttretens. Die meisten Bestimmungen des Gesetzes sollen möglichst bald in Kraft treten. Insofern soll dies am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt erfolgen.

Die Paragraphen 22b Absatz 1 Nummer 1 a, 22e und 22f treten erst zum 28. März 2015 in Kraft. Dies hängt damit zusammen, dass diese Vorschriften die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 umsetzen, die ihrerseits erst an diesem Datum in Kraft tritt.